

Statuten



Bonehead-Bikers Lyss

Februar 2019

| Änderung | Datum | Autor |
|---|--------------|----------------|
| Initiale Ausgabe | 31.5.1999 | Andreas Pfeuti |
| Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten, namentlich Vereinfachung des Vorstands, Präzisierung Art: 49. (Haftung bei Unfällen) | 26.2.2019 | Andreas Pfeuti |

Präambel: Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bonehead - Bikers Lyss (BHB) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60. ff ZGB mit Sitz in Lyss.

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

2 Ziel, Zweck und Tätigkeit

Art: 1. Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Bikesports und Erholung in der Natur.
- die Förderung der Kameradschaft
- verantwortungsvolle Ausführung des Sportes, namentlich respektieren der Natur.

3 Mitgliedschaft

Art: 2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art: 3. Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen und das 15. Altersjahr vollendet haben.

Art: 4. Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Bikesport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Vereinsversammlung zu.

Art: 5. Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

Art: 6. Die Mitgliedschaft entsteht durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
Durch die Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art: 7. Die Mitgliedschaft erlischt stillschweigend Ende Vereinsjahr, sofern der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt wurde.

Art: 8. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in schriftlicher oder mündlicher Form an den Präsidenten eingereicht werden. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Vereinsvermögen gleich welcher Art.

Art: 9. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand über den sofortigen Ausschluss verfügen, und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste ordentliche Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des Vereins zur Folge.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art: 10. Aktivmitglieder können zu vereinsinternen Arbeiten aufgeboten werden.

Art: 11. Aktivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art: 12. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art: 13. Passivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art: 14. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art: 15. Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art: 16. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art: 17. Der Vorstand kann in schweren Fällen ein Aktiv- Passiv sowie ein Ehrenmitglied in seinen Rechten sofort einstellen.

4 Organe

Art: 18. Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

4.1 Hauptversammlung

Art: 19. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art: 20. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art: 21. Der Verein führt in jedem Vereinsjahr eine ordentliche Hauptversammlung durch. Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art: 22. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder eines Vizepräsidenten präsiert. Die Protokollführung obliegt dem Sekretär. Die Stimmzähler werden aus den Anwesenden frei gewählt.

Art: 23. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die gestützt auf solche Anträge beantragten Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bekanntzugeben. Dringende und spontane Anträge können ausnahmsweise zu Beginn der Hauptversammlung eingereicht werden.

Art: 24. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art: 25. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art: 26. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art: 27. Bei Sachabstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Art: 28. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art: 29. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme des Berichts des Revisors
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsrevisors
6. Mutationen
7. Genehmigung des Budgets (falls grössere Anschaffungen bevorstehen)
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Aenderung und Ergänzung der Statuten
10. Verschiedenes

Art: 30. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

1. Durch Beschluss des Vorstandes
2. Auf Verlangen eines Fünftel aller Aktivmitglieder (ZGB 64).

4.2 Vorstand

Art: 31. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind oder soweit nicht an ein anderes Organ delegiert sind.

Art: 32. Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern welche sich folgende Ressorts teilen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Ein einzelnes Vostandsmitglied kann mehrere Ressorts abdecken, jedoch sind folgende Kombinationen nicht erlaubt:

- Präsident / Vizepräsident
- Präsident / Kassier

Daraus ergibt sich, dass der Vorstand aus mindestens 2 Personen besteht.

Art: 33. Der Vorstand hat das Ausschlussrecht von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 9.

Art: 34. Treten im Vorstand infolge Todesfall, Demission oder provisorischer Abberufung Lücken ein, so ist der Vorstand berechtigt, Ergänzungen provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.

Art: 35. Zu den Sitzungen des Vorstandes können - nach Bedarf - weitere Mitglieder eingeladen werden.

Art: 36. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Art: 37. An den Vorstandssitzungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art: 38. **BHB Präsident**

- führt persönlich oder durch seine Delegierten die Räpresentation des BHB gegen aussen.
- koordiniert und überwacht die Ausführung der beschlossenen Richtlinien der Hauptversammlung.
- ueberwacht die Arbeiten der anderen Vorstandsmitglieder. Leitet Vorstandssitzungen und Hauptversammlung.

Art: 39. **Vizepräsident**

- Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Stellvertretung. Ist dieser auch abwesend, kann jedes andere Vorstandsmitglied die Stellvertretung des Präsidenten übernehmen.

Art: 40. **Kassier**

- führt das Rechnungen und Kassawesen.
- kontrolliert ausstehende Zahlungen (Mitgliederbeiträge, Rechnungen usw.).
- mahnt den Schuldner selbständig.
- präsentiert dem Vorstand auf Wunsch eine Zwischenabrechnung.
- meldet Zahlungen für einen bestimmten Anlass dem zuständigen Organisator.

Art: 41. **Sekretär**

- führt bei sämtlichen Sitzungen ein Protokoll, welches spätestens 4 Wochen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder verschickt wird.
- organisiert Versand via elektronische Medien
- führt die Mitgliederliste.

Art: 42. **Rechnungsrevisor**

- prüft den vom Kassier abgelegten Rechnungs- und Vermögensbestand des Vereins.
- erstellt zuhanden der Hauptversammlung den Revisorenbericht.
- Der Rechnungsrevisor muss kein Mitglied des Vereins sein.

5 Rechnungswesen, Haftbarkeit und Unterzeichnungskompetenzen

Art: 43. Die Arbeit der Organe und Aktivmitglieder ist ehrenamtlich.

Art: 44. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Erträge aus besonderen Veranstaltungen.
- Vergabungen, Geschenken und Zuwendungen.

Art: 45. Alle Organe haben sich an das von der Hauptversammlung beschlossene Budget zu halten.

Art: 46. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art: 47. Die Unterzeichnungskompetenzen sind wie folgt geregelt:

- rechtsverbindliche Schriften sind zu unterzeichnen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- nicht rechtsverbindliche Schriftstücke sind zu unterzeichnen durch ein Mitglied des Vorstandes.
- bei Bankgeschäften verfügt der Kassier zwingend sowie weitere Vorstandsmitglieder optional über eine Einzelvollmacht.

5.1 Versicherungen

Art: 48. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Beitritt zur Schweizerischen Rettungsflugwacht REGA wird empfohlen.

Art: 49. Der Verein bzw. der Vorstand, dessen Mitglieder sowie Mitglieder die als Tourenleiter fungieren, können für Unfälle und Schäden nicht haftbar gemacht werden. Jeder Teilnehmer nimmt bei sämtlichen Aktivitäten auf eigenes Risiko teil. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

6 Statutenrevision

Art: 50. Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Hauptversammlung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Auflösung und Liquidation

Art: 51. Die Auflösung des Vereins erfolgt in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art. 77)

Art: 52. Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch Beschluss der Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es 3/4 der anwesenden Stimmen.

Art: 53. Ist die Auflösung beschlossen, so werden von der Hauptversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Diese legen einer innert 6 Monaten einzuberufenden ausserordentlichen Hauptversammlung ihre Vorschläge zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Art: 54. Das Vermögen wird zu gleichen Teilen den Aktivmitgliedern vermacht.

Die vorliegenden Statuten wurden am 31. Mai 1999 beschlossen. Die Anpassungen der Statuten vom Februar 2019 wurden an der Hauptversammlung vom 5. April 2019 beschlossen.

Bonehead-Bikers Lyss

Der Präsident



Andreas Pfeuti